Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 — Ausgegeben Danzig, den 5. September — 1934

Inhalt:

218

Rechtsverordnung
zur Abänderung des Versorgungsgesetzes.
Vom 17. August 1934.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der Senat will die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen neu ordnen. Die Schaffung von Arbeit und Brot für unsere Volksgenossen wird aber in den nächsten Jahren noch gewaltige Mittel in Anspruch nehmen, so daß nur Änderungen in dem durch dieses Gesetz vorgesehenen Umfange möglich waren.

Artikel I

§ 1

Eine Frontzulage von 73,80 Gulden jährlich erhalten

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 70 vom Hundert oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 bis 60 vom Hundert gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Kriegsdienstbeschädigung liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, d. h. wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Kriegsführung steht. Dies ist im Etappen- oder Heimatgebiet nur dann der Fall, wenn die Dienstbeschädigung dadurch herbeigeführt ist, daß kriegerische Ereignisse oder Zustände von der Front auf das Etappen- oder Heimatgebiet übergegriffen haben oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflußt wurde. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne dieser Vorschrift einer Kriegsdienstbeschädigung gleich.

§ 2

Die Frontzulage unterliegt keiner Steuer und öffentlichen Abgabe. Sie darf auf andere Bezüge des Beschädigten nicht angerechnet werden, sie bleibt auch bei Festsetzungen von Unterstützungen in der Erwerbslosenfürsorge und der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 35, 55 Absätze 1 bis 3, 57 Abs. 1, 58, 61 Abs. 1, 66, 68 bis 71, 86 Abs. 2 des Versorgungsgesetzes und der Verordnung vom 28. 6. 1933 (G. Bl. 1933 S. 360) gelten entsprechend. Das Recht auf den Bezug der nach § 1 Abs. 1 b gewährten Frontzulage ruht außerdem, solange das Roheinkommen aus Arbeit und Versorgungsgebührnissen des Beschädigten zusammen den Betrag von 738,— Gulden monatlich übersteigen.

Artikel II

Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nicht beschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 9. 1934.)

Artikel III

§ 1

Die Witwenrente (§ 37 des Versorgungsgesetzes) beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (§ 27 Abs. 5 des Versorgungsgesetzes).

§ 2

Die Elternrente (§ 46 Absätze 1, 2 des Versorgungsgesetzes) wird um 295,20 Gulden jährlich für ein Elternpaar, um 184,50 Gulden jährlich für einen Elternteil erhöht.

Der im § 40 Abs. 2 Halbsatz 1 des Versorgungsgesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Witwenbeihilfe wird um 295,20 Gulden, der im § 42 Abs. 2 Halbsatz 1 des Versorgungsgesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Waisenbeihilfe um 118,10 Gulden jährlich erhöht.

§ 3

Soweit Gesetze und Verwaltungsbestimmungen Vergünstigungen für Empfänger von Zusatzrenten vorsehen, sind sie auch den Empfängern der im § 2 genannten Bezüge sowie den Empfängern von Elternbeihilfe § 46 Abs. 3 des Versorgungsgesetzes zuzubilligen.

Artikel IV

§ 1

Die zusätzliche Versorgung der Schwerbeschädigten, der Witwen und der Waisen, die im wesentlichen nur auf ihre Versorgungsgebührnisse angewiesen sind, soll fortschreitend vereinheitlicht werden.

§ 2

Beschädigte, die eine Rente von mindestens 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, sowie Empfänger von Hausgeld, Übergangsgeld, Witwen-, Waisen- oder Witwenrente (§§ 13, 27, 32, 37, 41, 97 des Versorgungsgesetzes) erhalten im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 3, 4 eine Zusatzrente.

§ 3

Die Zusatzrente beträgt jährlich

I. für Schwerbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert	177,15 G	dazu für jedes Kind, für das der Versorgungsberechtigte sorgt und für das er Kinderzulage (§ 30 des Versorgungsgesetzes) erhält, 132,85 G
um 70 bis 80 vom Hundert	369,— „	
um mehr als 80 vom Hundert	619,95 „	
für Empfänger von Hausgeld	369,— „	

II. für rentenberechtigte Witwen oder Witwer . . . . 501,85 G
für rentenberechtigte vaterlose Waisen . . . . 147,60 „
für rentenberechtigte elternlose Waisen . . . . 221,40 „

Neben Witwen- oder Waisenbeihilfe in Höhe der Witwen- oder Waisenrente (§ 40 Abs. 2 Halbsatz 2, § 42 Abs. 2 Halbsatz 2 des Versorgungsgesetzes) wird die für rentenberechtigte Witwen oder Waisen vorgesehene Zusatzrente (Abs. 1, I) gewährt.

§ 4

Empfänger einer Pflegezulage (§ 31 des Versorgungsgesetzes) in Höhe von mindestens 1 107 G jährlich, deren Roheinkommen neben den Versorgungsgebührnissen den im § 62 Abs. 3 des Versorgungsgesetzes festgesetzten Betrag nicht übersteigt, erhalten ohne weitere Prüfung die halbe Zusatzrente.

§ 5

Die Feststellung und Auszahlung für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Haus- oder Übergangsgeld obliegt den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, soweit der Senat nichts anderes bestimmt. Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Hinterbliebene obliegt dem Versorgungsamt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle, gegen die des Versorgungsamts Beschwerde an den Senat, Abteilung für Soziales, binnen einem Monat eingelegt werden. Die Hauptfürsorgestelle oder der Senat entscheiden endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

Artikel V

§ 1

Um die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten zu vereinheitlichen und zu verbessern, wird sie der Hauptfürsorgestelle zur Durchführung übertragen.

§ 2

Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß die Hauptfürsorgestelle auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 40 vom Hundert beträgt, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 des Schwerbeschädigtengesetzes) nicht gefährdet wird.

Artikel VI

§ 1

Bei allen Maßnahmen, durch welche die Begründung von Heimstätten gefördert wird, sollen die Kriegsbeschädigten zum Dank für ihre Opfer bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2

Bei der steuerlichen Behandlung der Arbeitseinkünfte von Beschädigten, die infolge einer Dienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, und von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (§§ 36, 110 des Versorgungsgesetzes) werden über die bisherigen Vergünstigungen hinaus weitere Erleichterungen gewährt. Ferner erhalten Beschädigte und ihre Witwen Erleichterungen bei der Besteuerung des Grundbesitzes, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung ihnen eine Kapitalabfindung gewährt worden ist.

Artikel VII

§ 1

Die Offiziere des Friedensstandes, die Deckoffiziere und die Beamten der Wehrmacht sowie die infolge der Mobilmachung wieder verwendeten ruhegeldberechtigten Offiziere, Deckoffiziere und Beamten der Wehrmacht, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet, können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dem Versorgungsgesetz und den früheren Versorgungsgesetzen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 2

Im § 105 Abs. 1 des Versorgungsgesetzes werden die Worte „zu den Löhnungsempfängern gehörenden" gestrichen.

Artikel VIII

§ 1

Im § 11 Abs. 1 Satz 1 Abschnitt 1 Kapitel III der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) werden die Worte „Beschädigten- und Dienstzeitrenten. . . . bis Polizeibeamtengesetz vom 27. 7. 1923," durch folgende Worte ersetzt: „Beschädigten- oder Dienstzeitrenten (ohne Kinder-, Orts-, Pflege-, Führerhundzulage und Zusatzrenten) nach dem Versorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923, und zwar auch dann, wenn die Bezüge aus den vorbezeichneten Gesetzen gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht."

§ 2

In § 11 Abs. 2 Abschnitt 1 Kapitel III der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) werden die Worte „(ohne Zusatzrente)" ersetzt durch die Worte „(ohne Ortszulage und Zusatzrente)."

§ 3

Von den Bezügen aus den im § 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen bleiben bei Anwendung der Ruhensvorschriften dreißig Gulden monatlich unberücksichtigt.

Artikel IX

Es treten in Kraft:

Artikel I, § 1 des Artikels III, Artikel VII und §§ 1, 3, 5 des Artikel VIII am 1. Juli 1934, §§ 2, 3 des Artikel III, §§ 1 bis 4 des Artikel IV und § 1 des Artikels V am 1. Oktober 1934, § 5 des Artikel IV am 1. Januar 1935.

§§ 2, 4 des Artikels VIII treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft; soweit für die Zeit bis zum 30. Juni 1934 anders verfahren ist, bewendet es dabei.

Außer Kraft treten:

§ 109 des Versorgungsgesetzes und § 8 Abs. 6 des Altrentnergesetzes mit dem 30. Juni 1934, §§ 88 bis 93, 95 des Versorgungsgesetzes mit dem 30. September 1934, § 94 des Versorgungsgesetzes mit dem 31. Dezember 1934.

Artikel X

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Zusatzrentenordnung. Er kann einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Danzig, den 17. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

219

Rechtsverordnung

zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 17. August 1934.

Die lange Dauer des Spruchverfahrens der Versorgung und die damit verbundenen Nachteile machen eine Beschleunigung des Verfahrens durch Vereinfachung des Instanzenzuges notwendig. Mit der Würde und dem Ansehen der Kämpfer, die für die Verteidigung des Vaterlandes Leben und Gesundheit eingesetzt haben, ist es nicht vereinbar, wenn Volksgenossen zu Unrecht Versorgung beziehen. Der Senat hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 8. 11. 1928 (G. Bl. 1928 Nr. 34 S. 365 ff.), der Verordnung vom 23. 6. 1931 (G. Bl. 1931 S. 597 ff.) und der Verordnung vom 24. 6. 1933 (G. Bl. 1933 S. 411 ff.) wird wie folgt geändert:

1. a) § 3 erhält folgenden Abs. 1:

„Als Vorsitzender oder Beisitzer einer Kammer oder eines Senats der Spruchbehörden der Versorgung soll nur bestellt werden, wer als Soldat in der deutschen Wehrmacht gedient hat. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sollen in erster Linie bestellt werden."

b) Die bisherige Vorschrift des § 3 wird Abs. 2.

c) Der § 9 wird gestrichen.

2. a) § 48 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Mitglieder der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten, Rechtsanwälte sowie geschäftsfähige Angehörige, und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verschwägert sind. Der Senat kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Abs. 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden."

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Abs. 4, 5 und 6.

3. a) An Stelle des § 90 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

„Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist die Berufung gegeben.

Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig.

1. wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30 a des Versorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt,
2. wenn es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt,
3. wenn es sich um Elternrente handelt,
4. wenn es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,

5. wenn es sich um die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, um Heiratsabfindung oder die Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Versorgungsgesetzes) handelt,
6. wenn es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 4 des Versorgungsgesetzes handelt,
7. wenn es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Versorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht; es entscheidet ferner über die Berufung, wenn die Verwaltungsbehörde die Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet oder in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die Gesundheitsstörung oder den Tod nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt hat.

Betrifft die Berufung mehrere Streitgegenstände, für die zum Teil das Versorgungsgericht, zum Teil das Reichsversorgungsgericht zuständig ist, so entscheidet das Reichsversorgungsgericht. Das gleiche gilt, wenn erst in dem Verfahren vor dem Versorgungsgericht ein Anspruch oder eine Voraussetzung des Anspruchs streitig wird, hinsichtlich deren zur Entscheidung über die Berufung das Reichsversorgungsgericht zuständig ist. Das Versorgungsgericht hat in diesen Fällen die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit entscheidet das Reichsversorgungsgericht durch Urteil oder Verfügung des Vorsitzenden."

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 6, 7 und 8.

4. § 91 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Berufung ist auch ausgeschlossen, soweit es sich darum handelt, ob bei Ansprüchen auf Elternrente oder Witwenrente der Antragsteller im Sinne der §§ 45 und 97 des Versorgungsgesetzes bedürftig ist oder ob der Verstorbene im Sinne des § 45 des Versorgungsgesetzes der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre."

5. § 92 wird gestrichen.

6. a) § 93 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Berufung ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat."
b) Im § 93 Satz 3 werden die Worte „die zuständige Stelle" ersetzt durch die Worte „die zuständige Verwaltungsbehörde."

7. Im § 96 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

8. Hinter § 96 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 96 a

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf die Frontzulage (Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934) kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides, bei der Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung des beim Versorgungsgericht gebildeten Ausschusses angerufen werden, wenn der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht auf eine Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung zurückzuführen ist. Die Anrufung des Ausschusses ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits entschieden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer von dem Führer der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung vorzuschlagen ist. Der Senat bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Sie müssen kriegsdienstbeschädigt (Artikel 1 § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über Änderungen auf dem Gebiete der Versorgung) sein.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften der §§ 77 bis 89 über das Verwaltungsverfahren entsprechend."

9. § 97 erhält folgende Fassung:
„Die Verwaltungsbehörde (§ 93) hat die Berufungsschrift oder die über die Berufung aufgenommene Niederschrift unverzüglich mit sämtlichen Akten und Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden, der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Spruchbehörde, wenn erforderlich mit einer Gegenschrift vorzulegen. Ist zur Vertretung des Fiskus im Spruchverfahren eine andere Verwaltungsbehörde zuständig, so

sind die Berufungsschrift (Niederschrift) und die Vorgänge dieser Behörde zu übersenden, die sie unverzüglich, gegebenenfalls mit einer Gegenschrift, der zuständigen Spruchbehörde vorlegt.

Wenn Abschriften der Berufungsschrift und der sonstigen als Beweismittel dienenden Schriftstücke nicht beigefügt waren (§ 95), läßt sie die den Fiskus vertretende Behörde für ihren Gebrauch anfertigen."

10. § 98 wird gestrichen.
11. Im § 100 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
12. a) Im § 101 Abs. 1 werden die Worte „an eine Vorinstanz" ersetzt durch die Worte „an die Vorinstanz".
    b) Im § 101 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Rekurs" ersetzt durch die Worte „die Berufung".
    c) Im § 101 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
    „Die Verfügung des Vorsitzenden eines Senats des Reichsversorgungsgerichts sowie die Verfügung, durch die die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen oder die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Im übrigen kann gegen die Verfügung binnen der im § 90 Abs. 8 bestimmten Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung beim Versorgungsgericht gestellt werden; § 93 gilt entsprechend."
    d) Im § 101 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
13. Im § 109 wird Abs. 1 gestrichen.
14. Im § 129 werden die Worte „in einem Falle, in dem Rekurs ausgeschlossen ist," und „in einem solchen Falle" gestrichen.
15. Im § 140 Abs. 4 werden die Worte „Im Namen des Reichs" ersetzt durch die Worte „Im Namen des Deutschen Volkes".
16. Artikel 3 der Verordnung vom 27. 1. 1931 (G. Bl. 1931 S. 24/25) wird aufgehoben.

Artikel II

Rechtskräftige Entscheidungen können von den Verwaltungsbehörden geändert werden, wenn sie, ohne daß eine Veränderung der für die Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten ist, der Sach- oder Rechtslage nicht entsprechen und wenn daher der Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe gerechtfertigt ist. Die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung ist nur mit der vorherigen Genehmigung des Senats zulässig.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Reichsversorgungsgericht gegeben. Die Vorschrift des § 91 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, soweit es sich um die Änderung einer gerichtlichen Entscheidung über die im § 91 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen aufgeführten Voraussetzungen des Anspruchs handelt. Die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts ist endgültig.

Beantragt der Kläger in dem Berufungsverfahren die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, so hat das Reichsversorgungsgericht auch hierüber zu entscheiden, sofern der Antrag bei Einlegung der Berufung gestellt ist; ist der Antrag erst später gestellt worden, so kann es darüber entscheiden. § 91 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen gilt entsprechend.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, mit dem Artikel 2 außer Kraft tritt.

Artikel III

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14 und 16 in Kraft treten. Für die Erledigung der in diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsmittel und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind die bisher geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 91, der auch auf anhängige Rechtsmittel und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 anzuwenden ist, maßgebend. Die Zurückverweisung einer in diesem Zeitpunkt bei dem Versorgungsgericht anhängigen Sache an eine Vorinstanz ist jedoch nicht mehr zulässig.

Artikel IV

Für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die nach dem Inkrafttreten der Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14 und 16 bei dem Versorgungsgericht eingehen, ist das Reichsversorgungsgericht zuständig, wenn der Antrag Streitgegenstände betrifft, hinsichtlich deren nach § 90 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3a für die Berufung das Reichsversorgungsgericht zuständig

ist. In diesen Fällen sind die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

Artikel V

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes ändern und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen im Gesetzblatt neu bekannt geben. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen.

Danzig, den 17. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning v. Wnuk

220

Verordnung
über das Verbot öffentlicher Sammlungen.
Vom 18. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 47, 65 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Alle Sammlungen von Geld oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten, oder an anderen öffentlichen Orten sind verboten.

(2) Als Sammlungen gelten auch

a) die Hingabe von Spenden jeglicher Art und die Aufforderung hierzu,

b) der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht,

c) der Verkauf von Karten, die zum Eintritt von Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus,

d) der Vertrieb von Waren, die der Käufer nicht um ihres Wertes willen kauft, sondern um dem durch den Verkauf zu fördernden Zweck zu dienen,

e) die unechte Mitgliederwerbung,

f) belehrende oder unterhaltende öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen.

(3) Von dem Verbot sind ausgenommen

a) Kollekten der anerkannten Religionsgemeinschaften in den Kirchen, wenn die Kollekte bei Gelegenheit des Gottesdienstes lediglich zu kirchlichen Zwecken eingesammelt wird,

b) der Verkauf von Karten in Gast- und Vergnügungsstätten für Veranstaltungen, die in ihnen selbst stattfinden und die von dem Inhaber veranstaltet werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2

(1) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Senats und dem Finanzsenator erläßt der Staatskommissar für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege die notwendigen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Staatskommissar für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege kann im Einzelfalle wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen von dem Sammelverbot des § 1 zulassen. Er ist berechtigt, seine Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen.

§ 3

(1) Wer den Vorschriften des § 1 oder den gemäß § 2 erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden oder Geldbeträge werden eingezogen. Der Staatskommissar für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege hat über sie zu wohltätigen Zwecken zu verfügen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die den gleichen Gegenstand regelnden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 19. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) außer Kraft.

Danzig, den 18. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Paul Batzer

221

Berichtigung.

In der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G.Bl. Nr. 55 vom 18. 7. 34) müssen im § 21 Abs. 2 auf Seite 535 hinter den Worten „§ 190 Nr. 1" eingefügt werden die Worte „des Angestelltenversicherungsgesetzes", so daß es richtig heißen muß: „§ 190 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Forderungen".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.